

Überarbeiteter Entwurf nach dem Kreisausschuss am 15.05.2025

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege auf vielfältige Weise. Für direkte Zuwendungen gilt diese Richtlinie. Darüber hinaus ist die allgemeine Verwaltungshandreichung des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen zu beachten.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, Umsatzsteuer nur, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen.
- 1.4 Eigenleistungen werden nicht den zuwendungsfähigen Kosten hinzugerechnet. Die nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung erforderliche Eigenbeteiligung in Höhe mindestens der Landkreisförderung kann jedoch durch Eigenleistungen (15 € pro Stunde und Person) erbracht werden.
- 1.5 Über eine mögliche Förderung wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.6 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Pro Antragsteller und Jahr ist nur ein Antrag zulässig.

- 2.3 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €. Übersteigt das Fördervolumen die Haushaltsmittel, werden die Förderbeträge dementsprechend gesenkt.
- 2.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

3. Institutionelle Förderungen

- 3.1 Der Kreissportbund wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem jährlichen Zuschuss vorrangig für Übungsleiter in den Vereinen gefördert.
- 3.2 Einzelne Institutionen im Bereich Kultur- und Heimatpflege, die in ihrem jeweiligen Bereich deutlich gegenüber anderen herausragen, können aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit einem jährlichen Zuschuss zum laufenden Betrieb gefördert werden.